



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Smart Energy Control GmbH, Fliederstrasse 10, 5417 Untersiggenthal

gültig ab August 2017

1. Vertragsparteien und Zuständigkeiten

- I. Smart Energy Control ist für das Engineering der Software und die Konfiguration der Hardware zuständig.
- II. Der Installationspartner ist für die Ausführung der Elektro-Installation nach geltenden Vorschriften zuständig. Der Installationspartner führt auch die entsprechende Inbetriebnahme durch.
- III. Der Kunde empfängt die Objekte und Dienstleistungen gemäss Offerte.

2. Offertwesen und Zustandekommen des Vertrages

- I. Eine Offerte kann von Smart Energy Control direkt an den Kunden ausgestellt werden. Akzeptiert der Kunde die Offerte, kommt im Sinne des OR ein Vertrag zwischen dem Kunden und Smart Energy Control zustande.
- II. Eine Offerte kann von Smart Energy Control indirekt an den Installationspartner ausgestellt werden, welcher als Generalunternehmer auftritt. Akzeptiert der Installationspartner die Offerte, kommt im Sinne des OR ein Vertrag zwischen dem Installationspartner und Smart Energy Control zustande.
- III. In beiden obigen Fällen werden die vorliegenden AGB rechtskräftig.

2. Lieferbestimmungen

- I. Die Objekte und Dienstleistungen gemäss Offerte werden bis zum vereinbarten Lieferdatum an den Kunden oder Installationspartner geliefert.
- II. Die Lieferkosten gehen jeweils zu Lasten des Lieferanten.

3. Installation, Inbetriebnahme und Einschulung

- I. Die Software und Hardware wird von Smart Energy Control vollständig vorkonfiguriert und getestet an den Installationspartner geliefert. Dies ist Bestandteil der Offerte von Smart Energy Control.
- II. Die Installation und Inbetriebnahme wird vor Ort durch den zuständigen Installationspartner ausgeführt. Dies ist nicht Bestandteil der Offerte von Smart Energy Control.
- III. Optional führt Smart Energy Control eine Vor-Ort-Inbetriebnahme durch. Diese wird beim Einsatz von Installateuren ohne vorgängige Schulung oder bei komplexeren Systemen dringend empfohlen.
- IV. Optional führt Smart Energy Control eine Einschulung des Betreibers durch. Diese wird bei Mehrfamilienhäusern dringend empfohlen.

4. Zahlungsbestimmungen

- I. Der Kaufpreis wird vom Kunden oder Installationspartner nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen an Smart Energy Control überwiesen.
- II. Bei grösserem Engineering-Aufwand wird eine Anzahlung in bestimmter Höhe festgelegt. Diese ist im Voraus zu bezahlen.

5. Support und Software-Updates

- I. Smart Energy Control führt nach Inbetriebnahme eine einmalige Optimierung des Systems durch (Einstellung der Parameter). Diese Optimierung wird per Fernzugriff durchgeführt und ist kostenlos.
- II. Optional bietet Smart Energy Control einen Remote-Support-Vertrag gegen eine pauschale jährliche Gebühr. Dieser beinhaltet alle Support-Einsätze, welche per Fernzugriff oder E-mail erledigt werden können. Der Vertrag wird automatisch verlängert auf das jeweils nächste Jahr. Bei Nichtbezahlung der Jahresgebühr innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist verfällt der Vertrag automatisch.
- III. Support-Einsätze ohne Vertrag werden nach Aufwand verrechnet. Bei Vor-Ort-Einsätzen werden die Fahrtkosten zusätzlich verrechnet.
- IV. Software-Updates sind prinzipiell mit Kosten verbunden. Nur zwingende Updates aufgrund beeinträchtigter Funktionsweise oder Ausfall der Software werden innerhalb der ersten beiden Betriebsjahre kostenlos durchgeführt. Smart Energy Control entscheidet über dessen Durchführung.

6. Gewährleistung und Haftpflicht

- I. Die Objekte werden von Smart Energy Control in einwandfreiem und getestetem Zustand ausgeliefert.
- II. Die Gewährleistung für die Installation muss vom zuständigen Installationspartner übernommen werden. Allfällige Installationsmängel können nicht von Smart Energy Control übernommen werden.
- III. Es wird die gesetzliche Gewährleistung von 2 Jahren auf die von Smart Energy Control gelieferten Hardware-Komponenten gewährt. Während diesen 2 Jahren werden fehlerhafte Komponenten kostenlos ersetzt.
- IV. Smart Energy Control kann keine Haftung gegenüber Folgeschäden an angeschlossenen Geräten übernehmen (keine Produkthaftpflicht). Folgeschäden können bei sachgemässer Bedienung und Einstellung jedoch ausgeschlossen werden, da nur über bestehende Schnittstellen auf die angeschlossenen Geräte zugegriffen wird.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- I. Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht.
- II. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Aargau.